

Sozialpolitische Informationen Italien

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bevölkerung	3
2. Familie, Jugendliche, Genderfragen	3
3. Arbeitsmarkt	6
3.1 Beschäftigung und Wirtschaft	6
3.2 Arbeitsrechtliche Bestimmungen	9
3.3 Einkommen	14
3.4 Gewerkschaften	15
4. Soziales	16
4.1 Soziale Sicherung	16
4.2 Alters- und Invaliditätsversicherung	17
4.3 Arbeitslosenversicherung	21
4.4 Unfallversicherung	23
4.5 Familienleistungen	24
4.6 Sozialhilfe	24
5. Gesundheit	25
5.1 Das Gesundheitssystem	25
5.2 Ärztliche Versorgung	26
5.3 Sachleistungen	27
5.4 Krankengeld	27
5.5 Pflege	28
6. Zuwanderung	29

HINWEIS:

Die Angaben beruhen auf den der Botschaft Rom vorliegenden Erkenntnissen; für die Richtigkeit (insbesondere zur Rechtslage) wird keine Gewähr übernommen.

1. Bevölkerung

Italien ist mit ca. **60 Mio Einwohnern viertgrößtes EU-Land** (hinter Deutschland, Frankreich und Großbritannien), seine Bevölkerung macht 12% der gesamten 502,5 Mio Einwohner in der EU aus. Am 01.01.2011 waren exakt 60.626.442 Personen gemeldet¹. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Bevölkerung um 286.114 Personen oder 0,47% zu. Dieser **Zuwachs** ist zu einem vor allem auf **Zuwanderung** zurückzuführen. Der **Ausländeranteil** stieg 2010 auf 7,5% (im Vorjahr: 7,0% und hat sich in den letzten 9 Jahren mehr als verzehnfacht: er betrug im Jahr 2001 lediglich 0,6%).

Bevölkerung - Erhöhung zum Vorjahr und Ausländerquote nach Landesteilen

	Bevölkerung	Erhöhung zum Vorjahr	Ausländerquote in %
Italien	60.626.442	286.114	7,5
Nordwestitalien	16.120.067	103.844	9,9
Nordostitalien	11.643.194	90.982	10,3
Mittelitalien	11.950.322	59.858	9,6
Süditalien	14.186.373	20.340	3,1
Inseln	6.726.486	11.090	2,7

Quelle: ISTAT, Bilancio demografico nazionale anno 2010 vom 24.05.2011

Die **Lebenserwartung bei der Geburt** beträgt 2011 bei den Frauen 84,53 Jahre und bei den Männern 79,16 Jahre. Sie liegt in Italien damit sowohl deutlich über dem deutschen (2009: Frauen: 82,8; Männer: 77,8) als auch über dem europäischen Durchschnitt (2009: Frauen: 82,4; Männer: 76,4) und ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (Frauen: 1996: 81,76; 2006: 84,0 Männer: 1996: 75,42; 2006: 78,4).

2. Familie, Jugendliche, Genderfragen

Die **Familie** hat noch immer eine grundlegende Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt; die soziale Sicherung in Italien baut stark darauf auf. Wegen geringer Arbeitslosenunterstützung und oft fehlender Sozialhilfe kommt die Familie in wesentlich größerem Ausmaß als in anderen europäischen Ländern für in Not geratene Angehörige auf. Dieser Funktion kann sie aber immer weniger gerecht werden. Entsprechend der Entwicklung in anderen westlichen Ländern nimmt die Bedeutung der Familie auch im vergleichsweise traditionell geprägten Italien ab.

¹ Die Zahlenangaben in diesem Bericht stammen, sofern nicht anders vermerkt, vom nationalen Amt für Statistik Istat bzw. aus Gründen der Vergleichbarkeit von Eurostat. Die europäischen Durchschnittswerte betreffen zumeist neue Angaben zur EU27. Gesamtjahreszahlen für das Vorjahr werden in der Regel ab Mai bzw. in den Sommermonaten des Folgejahres veröffentlicht. Nicht zu allen Bereichen werden Daten jährlich aktualisiert (sie beruhen z.T. auf Sondererhebungen)

Die traditionelle Rollenverteilung prägt – auch bei jungen Paaren – das Verhältnis zwischen Frau und Mann. In einer Partnerschaft ohne Kinder wendet die Frau im Durchschnitt 5,15 Stunden pro Tag auf, während der Mann nur 1,23 Stunden aufwendet. Die **Erwerbstätigenquote** von Frauen war 2010 mit 46,1% eine der niedrigsten Europas (EU: 58,2%; DEU: 66,1%), gerade auch im Vergleich zu der der Männer von 67,7% (EU: 70,1%; DEU: 76%), konnte aber in den letzten Jahren erheblich gesteigert werden (2000 lag sie noch bei unter 40%). Bemerkenswert ist auch die niedrige **Teilzeitquote der weiblichen Erwerbstätigen** mit 29% (EU: 31,9%; DEU: 45,5%); diese Quote ist in Nord- und Zentralitalien wesentlich höher als im Süden².

Die **Arbeitslosenquote** der Frauen lag 2009 mit 9,7% durchschnittlich höher als die der Männer (7,6%). Wegen der regionalen Ungleichgewichte fällt sie aber z.T. wesentlich höher aus: bei weiblichen Jugendlichen im Süden sind es über 40%.

Die **Karrierechancen von Frauen** sind deutlich schlechter als die der Männer. Trotz vergleichsweise besserer Ausbildung (von den Personen mit Hochschulabschluss sind deutlich über 50% weiblich), wiesen Frauen niedrige Anteile in bestimmten qualifizierten Berufen auf (bei Rechtsanwälten, Ärzten und Ingenieuren z.B. nur jeweils ca. ein Drittel). Bei den Managern in privaten und öffentlichen Unternehmen, höheren Beamten und in der Gesetzgebung kamen Frauen 2010 auf einen Anteil von 33% (DEU: 38%). Der Anteil der Frauen in der Politik bleibt niedrig. Er liegt trotz geringfügiger Steigerung bei 18,6% im Senat und 21,3% in der Kammer. In der Regierung sind nur 5 von 24 Ministern Frauen. Der Anteil italienischer Unternehmen mit wenigstens 30% Frauen in ihren Aufsichtsräten lag 2010 bei 11,9%, damit war er im Vergleich zu 2009 sogar leicht gesunken (12,1%)³.

Positiv zur Lage der Frauen in Italien kann allerdings erwähnt werden, dass der Gehaltsunterschied zwischen Männern und Frauen – so letztere denn einen adäquaten Beruf finden konnte – zu den niedrigsten in Europa gehört, mit nur 4,9%. In Deutschland liegt der Unterschied bei 23%, im Vereinigten Königreich bei 21%, und in Frankreich bei 19%⁴.

Nach einer Rangfolge des World Economic Forums lag Italien 2010 bei der Chancengleichheit von Frauen im europäischen Vergleich abgeschlagen auf dem 74. Platz von 134 Staaten und hat sich damit im letzten Jahr um zwei Plätze verschlechtert (DEU 2010: 13. Platz). Bei der Gleichheit der Bildungschancen schnitt Italien zwar im Mittelfeld noch relativ gut ab (Platz 49, im Vergleich zu Platz 46 in Jahr 2009), doch hinsichtlich der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt (Rang 97,

2 Conquiste del Lavoro, 22.03.2011; 64% der Frauen arbeiten in Teilzeit, weil sie keine Vollzeitbeschäftigung finden können; Corriere della Sera, 09.03.2011

3 Corriere della Sera, 07.03.2011

4 Economia, N. 301, April 2011

Verschlechterung um einen Platz) und der Gesundheit (Platz 95) dagegen ganz besonders schlecht.⁵ Der Zugang für Frauen zum Arbeitsmarkt bleibt schwierig. Zu unflexible Arbeitszeiten und fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, aber auch fehlende Quotenregelungen werden als Gründe hierfür benannt; hinzu kommt ein vergleichsweise starker Mutterschutz von insgesamt 5 Monaten, der einstellungshemmend wirken kann.

Für nur 11-13% der Kinder bis 3 Jahren konnte im Schuljahr 2009/2010 ein **Krippenplatz** angeboten werden; wenn private Kinderkrippen miteinbezogen werden, besuchen insgesamt 16% der Kinder eine Krippe. Die Unterschiede zwischen den Regionen sind extrem, im Süden gehen nur 3,4% der Kinder in eine Krippe, während es im Nordosten 16,4% sind. Auch das Angebot ist stark unterschiedlich: im Süden werden in nur 21,2% aller Kommunen Kinderkrippen überhaupt angeboten, während diese Zahl in Nordostitalien 77,3% beträgt. Oft werden zur Betreuung die Großeltern herangezogen: 30% der Großeltern kümmern sich täglich um ihre Enkel, 45% tun dies mindestens einmal in der Woche⁶.

Der schwierige Zugang der **Jugendlichen** zum Arbeitsmarkt trotz der Bereitschaft auch „prekäre“ Beschäftigungen anzunehmen, ist eine weitere Schwierigkeit, die die Familie häufig ausgleicht. Nur 42,5% der erwerbstätigen 15-24jährigen haben eine unbefristete Stelle. Ein im europäischen Vergleich besonderes Phänomen ist der **späte Auszug** aus dem Haushalt der Eltern. Von den 25 bis 34jährigen leben in Italien über 40% zu Hause, während es 1971 nur 10% und 1991 schon 30% waren⁷. Insgesamt erhalten über 60% der unter 30jährigen wirtschaftliche Unterstützung von den Eltern.

Von **jungen Berufsanfängern** mit einem dreijährigen Abschluss fanden 2007 noch 77,5% im ersten Jahr eine Stelle, 2009 waren es nur noch 71,4%⁸. Gleichzeitig verdienen diejenigen, die eine Stelle gefunden haben, auch deutlich weniger: 2009 betrug der monatliche Nettolohn knpp 1.150 Euro, während er noch 2007 bei gut 1.200 Euro lag. Der Anteil derjenigen Uniabsolventen mit dreijährigem Abschluss, die tatsächlich ein stabiles Arbeitsverhältnis haben, lag 2009 bei nur 7,0% (2007: 8,8%), der Anteil der atypischen Beschäftigungsverhältnisse ist von 36,5% in 2007 auf

5 World Economic Forum, Global Gender Gap Index 2010

6 Corriere della Sera, 07.03.2011

7 Il Sole 24 Ore, 20.06.2011; Dieses Zusammenleben wird auch von 40% der Jugendlichen als Problem empfunden, 80% würden lieber außerhalb des Elternhauses wohnen. Hingegen sehen nur 16% der Eltern darin ein Problem, 24% (im Vergleich zu 5% bei den Jugendlichen) finden es „schön“ – und bei beiden Gruppen sieht die Mehrheit darin eine normale Wohngemeinschaft. La Repubblica, 01.06.2011

8 Aussichtsreiches Beschäftigungsfeld ist der Gesundheitssektor – im Schnitt arbeiten etwa 81% von ihnen ein Jahr nach Abschluss ihres Studiums oder ihrer Ausbildung. Krankenschwestern erreichen mit 93% den besten Wert. Auch regionale Unterschiede sind hier nicht so stark ausgeprägt wie in anderen Bereichen, da auch in Süditalien die Arbeitslosigkeit in diesen Berufen weit unter dem Durchschnitt liegt. Auf der anderen Seite bieten geisteswissenschaftliche Studiengänge weitaus schlechtere Berufschancen. (Il Sole 24 Ore, 20.06.2011; 13.06.2011)

40,9% in 2009 gestiegen⁹. Insgesamt haben Universitätsabsolventen bessere Chancen, sie stellten 2010 nur 12% derjenigen dar, die seit mehr als einem Jahr arbeitslos waren. Der Generaldirektor der römischen Privatuniversität LUISS spricht aufgrund der **schwierigen Arbeitsmarktlage** auch von der „betrogenen Generation“¹⁰ - Ein besonders alarmierender Wert sind die knapp eine halbe Million Jugendlichen, die gar nicht mehr aktiv nach einer Arbeit suchen¹¹.

Die Bereitschaft zu Migration bzw. **Mobilität** ist hoch: Laut einer Umfrage wären fast 90% der jungen Italiener bereit, für die ideale Arbeit in eine andere Stadt zu ziehen; nur 33% würden auch ins Ausland gehen, ein Drittel von diesen würde jedoch auch in Europa bleiben wollen. Sehr ausgeprägt ist unter denjenigen, die willens sind, ins Ausland zu gehen, jedoch auch der Wunsch, nach einiger Zeit wieder nach Italien zurückzukehren¹².

3. Arbeitsmarkt

3.1 Beschäftigung und Wirtschaft

Die nach nationalen Standards registrierte **Arbeitslosenquote** lag 2010 bei durchschnittlich 8,4% (EU: 9,6%, DEU: 7,1%), nach ILO-Standard bei 7,0% (EU: 8,9%, DEU: 7,5%); sie soll weiter steigen – für 2011 erwarten einige Experten eine Quote von über 10%.¹³ Sehr ungünstig ist die **Arbeitslosenquote bei Frauen** (vgl. Kap. 2) von 9,7% (EU: 9,6%; DEU: 6,6%) im Jahre 2010, sowie die von **Jugendlichen** unter 25 Jahren von 27,8% (EU: 21,1%; DEU: 9,9%). Die regionalen Unterschiede der Arbeitslosigkeit sind erheblich, insbesondere bei Frauen und Jugendlichen.

Arbeitslosenquote 2010 nach Geschlecht und Landesteilen (in%, Vorjahreswert in Klammern)

	insgesamt	Männer	Frauen	Jugendliche (15 - 24 J.)	Junge Frauen (15 - 24 J.)
Italien	8,4 (7,8)	7,6 (6,8)	9,7 (9,3)	27,8 (25,4)	29,4 (28,7)
Norden	5,9 (5,3)	5,1 (4,5)	7,0 (6,4)	20,6 (18,2)	22,8 (20,8)
Mitte	7,6 (7,2)	6,6 (5,7)	9,0 (9,2)	25,9 (24,8)	27,4 (28,9)
Süden, Inseln	13,4 (12,5)	12,0 (10,9)	15,8 (15,3)	38,8 (36,0)	40,6 (40,9)

Quelle: Istat

9 Il Sole 24 Ore, 08.03.2011

10 L'espresso, 10.02.2011

11 Il Sole 24 Ore, 16.05.2011

12 Il Sole 24 Ore, 11.04.2011

13 Noch 2007 war ein Rekordtiefstand von 6,1% erreicht worden (2006: 6,8%; 2005: 7,7%; 2004: 8%; 1999 zuletzt Höchststand von 11,4%).

Systeme zur Unterstützung von Produktionseinbrüchen in größeren Unternehmen bzw. bestimmten Branchen – eine Art Kurzarbeit – tragen bisher erheblich zur Abfederung der Arbeitslosigkeit bei; nach Schätzungen sind bisher insoweit ca. 1 Mio Arbeitsplätze gesichert worden.

Die auch in 2010 vergleichsweise niedrige Arbeitslosenquote in Italien ist zu relativieren, da die **Gesamtanzahl der abhängig Beschäftigten** um weitere 1,0% auf knapp unter 17 Mio. Personen sank. So erklärt sich die extrem niedrige **Beschäftigungsquote**¹⁴: 2010 betrug sie nur 56,9% (2009: 57,5%) und lag damit im europäischen Vergleich 1-2 Prozentpunkte hinter Rumänien, Polen und Spanien und an drittletzter Stelle vor Ungarn und Malta (EU 2010: 64,5%; DEU 2010: 71,1%). Dies ist vor allem auf die niedrige **Beschäftigungsquote bei Frauen** von 46,1% (EU: 58,2%; DEU: 66,1%) und den **Süden** des Landes zurückzuführen. Daneben fällt die sehr niedrige **Beschäftigungsquote von Älteren** (55-64 Jahre) von nur 36,6% in 2010 (2009: 35,7%) auf; der EU-Durchschnitt lag bei 46,6% (2009: 46,0%), in DEU bei 57,7% (2009: 56,2%).

Die italienische **Beschäftigungsentwicklung** ist in ihrer **sektoralen Struktur** sehr differenziert. Die Erwerbstätigen waren 2009 zu 67,0% im Dienstleistungssektor, zu 29,2% in der Industrie (davon über 8,5% im Bausektor) und zu 3,8% in der Landwirtschaft beschäftigt.

Die tatsächliche durchschnittliche **wöchentliche Arbeitszeit** betrug bei Vollzeitbeschäftigten 2010 38,5 Stunden (EU: 39,7; DEU: 40,5 Stunden). 2009 war sie krisenbedingt auf nur noch 37 Stunden gesunken. In den drei Jahren vor der Krise lag die Arbeitszeit noch relativ stabil bei ca. 41 Stunden.

2010 betrug der Anteil der **befristeten Beschäftigungsverhältnisse** an allen Arbeitnehmern 12,8% (EU: 14%; DEU: 14,7%), der Anteil der **Teilzeitbeschäftigten** an allen Erwerbstätigen 15% (ITA 2009: 14,3%, EU 2010: 19,2%, DEU 2010: 26,2%). Italien weist mit seinem Anteil an befristet und Teilzeitbeschäftigten im europäischen Vergleich unterdurchschnittliche Werte auf. Während die befristete Beschäftigung keine größeren geschlechtsspezifischen Unterschiede aufwies, waren diese bei der Teilzeitbeschäftigung erheblich (siehe dazu auch Kap. 3): so betrug der **Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen** an den erwerbstätigen Frauen nur 29%, ein ebenfalls im westeuropäischen Vergleich niedriger Wert (EU: 31,9%; DEU: 45,5%). Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen ist in den neuen EU-Mitgliedstaaten allerdings generell noch niedriger als in Italien.

¹⁴ Erwerbstätige im Verhältnis zur erwerbsfähigen Bevölkerung (15-64 J.), in den letzten Jahren weitgehend konstant

Ein besonderes Kennzeichen der italienischen Wirtschaft ist die Vielzahl der insbesondere im Dienstleistungsbereich tätigen **Kleinunternehmen** (mit häufig geringer Produktivität). Ca. 95,0% aller Unternehmen haben weniger als 10 Beschäftigte (dies entspricht etwa 4,3 Mio. Unternehmen dieser Art); in diesen Mikrofirmen waren ca. 47% aller Erwerbstätigen beschäftigt. 21% der Arbeitnehmer arbeiten in kleinen Unternehmen mit 10-49 Beschäftigten, 12,4% in mittelgroßen Unternehmen. Die großen Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten machen nur 0,08% aller Unternehmen aus, dort sind 20% aller Beschäftigten tätig.

Die **Schattenwirtschaft**¹⁵ wird von Istat, dem ehemaligen Chef der Banca d'Italia (Mario Draghi) und vom ehemaligen Wirtschaftsminister Tommaso Padoa-Schioppa relativ übereinstimmend auf eine messbare Größenordnung von 16% bis 17,5% der gesamten wirtschaftlichen Aktivität Italiens geschätzt (2008 ein Wert zwischen 255 und 257 Mrd. Euro). Die verschiedenen Organisationen der **Mafia** sind als große Akteure der Schattenwirtschaft schon lange nicht mehr nur in den illegalen Sektoren wie Drogen-, Waffen- und Menschenhandel oder Schutzgelderpressung aktiv, sondern breiten sich im Handel, Tourismus, Baugewerbe, Sport und Gesundheitswesen aus. „Die Mafia mordet nicht mehr, sondern kauft.“ Der Gesamtumsatz der Mafia in Italien wird auf 130 Mrd. Euro geschätzt. Der Anteil der nicht-regulären Beschäftigung an der Gesamtheit aller Arbeitsverhältnisse wird für 2009 auf 12,2%, der Verlust für die Wirtschaft auf 17,5% des BIP geschätzt. Das Phänomen der Schattenwirtschaft nimmt zwar auch in anderen Industrienationen zu¹⁶, ist aber nach Einschätzung des IWF im europäischen Vergleich in Italien – nach Griechenland – am weitesten verbreitet. Dieses Problem ist in Süditalien wesentlich weiter verbreitet als im Norden: während im Mezzogiorno 18,4% der Beschäftigten im „schwarzen“ Bereich tätig sind, sind es im Norden 13%.

Vor allem **Steuerhinterziehung** gehört zu den maßgeblichen wirtschaftlichen Problemen Italiens – 2010 entgingen dem Fiskus nach offiziellen Angaben der Finanzpolizei fast 50 Mrd. Euro (was eine Steigerung von 46% im Vergleich zum Vorjahr ausmacht)¹⁷; die Gewerkschaften nennen dagegen Größenordnungen von bis zu 130 Mrd. Euro, andere wahrscheinlich realistische 100-120 Mrd. Euro, wobei 50% davon aus Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer bestehen.

15 Schattenwirtschaft umfasst alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht formal im BIP erfasst werden.

16 Der durchschnittliche Anteil der Schattenwirtschaft an der Gesamtwirtschaft aller OECD Staaten soll vor 30 Jahren 10% des durchschnittlichen BIP betragen haben, heute wird er auf 20% geschätzt.

17 Conquiste del Lavoro, 01.02.2011.

3.2 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Arbeitsvermittlung

In Italien besteht ein öffentliches System der Arbeitsvermittlung (*servizio pubblico per l'impiego*). Die in der Zuständigkeit der Regionen liegenden Arbeitsämter (*Centri per l'impiego*) bieten auf Kreisebene (*provincia*) ihre Dienste an. Das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird durch staatlich zugelassene private Arbeitsagenturen (*Agenzie per il lavoro*) ergänzt, die in der Regel auch im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung (sog. Leiharbeit, *somministrazione di lavoro*) tätig sind.

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist grundsätzlich formfrei möglich. Er bedarf in den im Gesetz aufgeführten Fällen der Schriftform, nach europäischen Bestimmungen besteht Anspruch auf einen schriftlichen Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen. Jede Einstellung muss der Arbeitgeber der Sozialversicherung (INPS) und dem Arbeitsamt (einschl. Stellenbeschreibung) melden. Die Probezeit beträgt grundsätzlich drei, in Ausnahmefällen (qualifiziertere Stellen) sechs Monate.

Arbeitszeit/Erholungsurlaub

Das Arbeitszeitgesetz sieht grundsätzlich eine maximale Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche vor. Die tarifliche Wochenarbeitszeit beträgt in der Regel 40 Stunden. Im Staatsdienst gilt die 36-Stunden-Woche. Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 4 Wochen. Urlaubsansprüche müssen innerhalb von 18 Monaten angemeldet werden, sonst verfallen sie. Bei Heirat gibt es Sonderurlaub (15 Kalendertage).

Überstunden

Überstunden werden getrennt berechnet und mit einem Zuschlag von mindestens 10% auf den Stundensatz für normale Arbeit vergütet. Detailliertere Bestimmungen zu den Überstunden wie auch zur Anzahl der zulässigen Überstunden enthalten die Tarifverträge. Gesetzlich sind maximal 250 Überstunden pro Jahr zulässig.

Teilzeitarbeit

Es wird zwischen vertikaler und horizontaler Teilzeitarbeit unterschieden. Bei der vertikalen Teilzeitarbeit wird nur an einigen Tagen, Wochen und Monaten gearbeitet. Die horizontale Teilzeitarbeit sieht eine täglich verkürzte Arbeitszeit vor. Bei beiden Modellen muss die genaue Verteilung der Arbeitszeit im Arbeitsvertrag schriftlich festgelegt werden.

Befristete Beschäftigung

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ist möglich, wenn sie durch generelle technische, produktionsabhängige oder organisatorische Gründe gerechtfertigt ist. Die Gründe sind im Vertrag zu spezifizieren. Wenn die Beschäftigung weniger als drei Jahre beträgt, kann der Arbeitgeber mit Zustimmung des Arbeitnehmers die Befristung des Vertrags wegen objektiver und zu beweisender Gründe einmal verlängern. Es ist verboten, befristet Beschäftigte als Streikbrecher einzusetzen.

Zeit- bzw. Leiharbeit und (selbstständige) Projektarbeit

Zur Zeit- bzw. Leiharbeit (*lavoro interinale/somministrato*) sieht das Gesetz vor, dass beim Arbeitsministerium registrierte Agenturen (Verleiher, *somministratore*) befristet und unbefristet Leiharbeiter einstellen können. Der Einsatz im Einsatzbetrieb (Entleiher, *utilizzatore*) erfolgt befristet (Arbeitnehmerüberlassung). Soweit der Tarifvertrag keine Öffnung im Einsatzbetrieb zulässt, erhält der Leiharbeiter mindestens das gleiche Entgelt wie die in diesem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Leiharbeiter, die in einem unbefristeten Vertrag mit der Agentur stehen, bekommen auch für die Bereitschaftszeit ein Entgelt.

Selbstständigkeit

In Italien ist die arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit (*parasubordinati*) sehr verbreitet. Das Gesetz sieht für diese Selbstständigen teilweise arbeitnehmerähnliche Rechte vor.

Berufsausbildung

Die **berufliche Ausbildung** liegt in der Zuständigkeit der Regionen. Nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen ist zwar eine Art duale Ausbildung (ähnlich wie der in Deutschland) möglich ist, es mangelt jedoch häufig an qualitativen inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen; nur wenige Unternehmen waren bisher bereit entsprechend auszubilden. Traditionell erfolgt die Berufsausbildung eher in Fachschulen, es sind jedoch erneut Reformbemühungen im Gange um eine qualitativ bessere und praxisnähere Berufsausbildung zu etablieren.

Arbeitsschutz

Nach Arbeitsunfällen wird die Lohnfortzahlung durch die Unfallversicherung (INAIL) gewährleistet. Seit 2008 gibt es ein einheitliches Regelwerk zum Arbeitsschutz, das zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Vorschriften vereint. Es enthält verschärfte Sanktionen bei Verstößen gegen den Arbeitsschutz, eine erweiterte Befugnis zur vorläufigen Betriebsstilllegung sowie die Möglichkeit, ein Unternehmen von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Ergänzend wurde das Institut eines Sicherheitsbeauftragten (*Rappresentante dei lavoratori per la sicurezza*) mit beratenden und beobachtenden Funktionen geschaffen.

Mutterschutz/Elternurlaub

Die Bestimmungen zum Schwangerschaftsschutz sehen grundsätzlich ein vollständiges Arbeitsverbot für Frauen zwei Monate vor der Geburt des Kindes und drei Monate nach der Geburt vor. Der Arbeitnehmerin steht während der gesamten Zeit des Schwangerschaftsurlaubs ein Mutterschaftsgeld zu (siehe Kap. 4.5). Nach dem Mutterschutz steht der Mutter bei Vollzeitbeschäftigung täglich eine zweistündige Ruhepause zu (Stillzeit - *allattamento*). In besonderen Ausnahmesituationen kann auch der Vater die Stillzeit in Anspruch nehmen. Eine Arbeitsplatzgarantie besteht vom Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

Bis zum 8. Lebensjahr des Kindes haben die Elternteile zusammen das Recht auf 10 Monate Elternurlaub (*congedo parentale*). Dieser Anspruch erhöht sich auf 11 Monate, wenn beide Elternteile wesentliche Teile des Elternurlaubs übernehmen. Zum Elterngeld siehe Punkt 4.5.

Bei Erkrankung eines Kindes bis zu drei Jahren können Eltern unbegrenzt Sonderurlaub nehmen (im privaten Sektor unvergütet). Bei Kindern von drei bis acht Jahren haben die Eltern zusammen einen Anspruch auf fünf Tage unbezahlten Sonderurlaub.

Jugendschutz

Das Gesetz zum Jugendschutz setzt für die Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Des Weiteren sieht das Gesetz ein absolutes Arbeitsverbot für Jugendliche in einer Reihe von gefährlichen und gesundheitsschädlichen Tätigkeitsbereichen vor. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Nachtarbeit ausüben.

Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen

Das italienische Recht setzt für eine arbeitgeberseitige Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der Regel eine Rechtfertigung voraus. Lediglich bei besonderen Beschäftigungsverhältnissen wie Haushaltshilfen oder Führungskräften, bei denen ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen muss, ist eine Kündigung auch ohne Rechtfertigung möglich. Im Übrigen sieht das Gesetz drei Rechtfertigungen vor: den „gerechten Grund“, das „gerechtfertigte objektive Motiv“ und das „gerechtfertigte subjektive Motiv“.

Der „gerechte Grund“ des italienischen Rechts ähnelt dem „wichtigen Grund“ des deutschen Rechts. Er setzt regelmäßig einen schweren Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine vertraglichen Pflichten voraus, z.B. einen Diebstahl zu Lasten des Arbeitgebers. Der gerechte Grund rechtfertigt die fristlose Kündigung, setzt aber – wie im deutschen Recht auch – ein zeitnahes Handeln des Arbeitgebers voraus.

Das „gerechtfertigte subjektive Motiv“ entspricht der verhaltensbedingten Kündigung im deutschen Recht. Es setzt die Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten voraus, die allerdings nicht Maß und Schwere des gerechten Grundes erreichen müssen.

Das „gerechtfertigte objektive Motiv“ entspricht der betriebs- oder personenbedingten Kündigung im deutschen Recht. So sind beispielsweise die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte Aufhebung des Arbeitsplatzes des Arbeitnehmers oder die physische Nichteignung des Arbeitnehmers gerechtfertigte objektive Motive.

Innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Kündigung kann der Arbeitnehmer die Kündigung anfechten. Falls er das nicht tut, ist eine Wiedereingliederung in den Betrieb oder ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen. Die Anfechtung muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen.

Hat der Arbeitnehmer angefochten und liegt keine Rechtfertigung der Kündigung vor, so ist zwischen Großunternehmen und Kleinunternehmen zu differenzieren. Als große Unternehmen gelten vor allem Betriebe mit mehr als 60 Arbeitnehmern insgesamt. Bei solchen Großunternehmen hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Wiedereinstellung und Schadensersatz; dieser beträgt mindestens fünf Monatsgehälter. Statt der Wiedereingliederung kann der Arbeitnehmer die Zahlung einer Abfindung in Höhe von 15 Monatsgehältern verlangen.

Bei Kleinunternehmen kann der Arbeitnehmer wählen zwischen dem Neuabschluss eines Arbeitsvertrages und einer Entschädigung in Höhe von 2,5 bis 6 Monatsgehältern, bei langer Betriebszugehörigkeit bis zu 14 Monatsgehältern. Die genaue Höhe der Entschädigung legt der Richter im Arbeitsrechtsstreit fest.

Bei umstrittenen Kündigungen wirken die Gewerkschaften mit. Den Gewerkschaften muss auf deren Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, durch eine gemeinsame Analyse mit dem Arbeitgeber nach Alternativen für die Entlassung zu suchen. Sollte innerhalb von 45 Tagen in diesem Verfahren keine Einigung erfolgen, leitet das zuständige Arbeitsamt ein Schlichtungsverfahren ein.

Fast alle Arbeitnehmer haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses immer Anspruch auf eine Abfindung (*TFR - trattamento di fine rapporto*) und zwar unabhängig vom Grund der Beendigung; die Höhe richtet sich nach der Dauer der Beschäftigung (i.d.R. Pro Jahr ein Monatsgehalt; viele Tarifverträge sehen vor, dass diese Abfindung im Voraus zum Jahresende verlangt werden kann, jedenfalls teilweise, so dass dies eine Art 14. Monatsgehalt ergibt). Die Abfindung kann auch für die ergänzende Alterssicherung (Pensionsfonds) verwendet bzw. angelegt werden.

Arbeitnehmervertretung

Im Arbeitnehmerstatut (*Statuto dei lavoratori*) sind grundlegende Arbeitnehmerrechte, wie die Meinungsfreiheit im Betrieb, Schutz der Würde des Arbeitnehmers und die Koalitionsfreiheit geregelt. Die Regelungen zur betrieblichen Arbeitnehmervertretung sind nicht mit dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz vergleichbar. Sie basieren auf einem Abkommen zwischen Regierung, Gewerkschaften und Arbeitgebern von 1993. Dieses Abkommen enthält Bestimmungen zur Bildung einer einheitlichen gewerkschaftlichen betrieblichen Vertretung (*RSU – Rappresentanze Sindacali Unitarie*). Die RSU kann mit einer Amtsperiode von 3 Jahren in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern gebildet werden. In Betrieben mit bis zu 200 Beschäftigten können 3 Vertreter, in Betrieben zwischen 200 und 3.000 Beschäftigten 3 Vertreter je 300 Beschäftigte, in Betrieben über 3.000 Beschäftigte 3 Vertreter je 500 Beschäftigte gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Die Arbeitnehmervertretung nimmt in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften an Tarifverhandlungen auf betrieblicher Ebene teil. Ein formelles Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht gibt es nicht. Eine Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung in die Entscheidungsprozesse des Unternehmens findet nicht statt; ihr stehen lediglich Informationsrechte zu. Die Arbeitnehmer machen ihren Einfluss jedoch über das Instrument des betrieblichen Streiks geltend. Ein Großteil der Streiks in Italien beruht auf Konflikten, die in Deutschland typischerweise über Mechanismen der betrieblichen Mitbestimmung gelöst werden.

Arbeitskampf

Streik wird als ein von der Verfassung garantiertes individuelles Grundrecht anerkannt und steht damit in Konkurrenz zu anderen Grundrechten der Bürger (insbes. Recht auf Bewegungsfreiheit und Freizügigkeit). Der Streik kann kollektiv ausgerufen werden, aber auch ohne die Zustimmung der Gewerkschaften durchgeführt werden. Streiks erfolgen nicht nur zur Durchsetzung von Tarifverträgen, sondern auch um politischen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Politische Streiks sind erlaubt, sofern sie nicht auf die Abschaffung der Verfassung abzielen. Im Vergleich zu den anderen EU-Ländern wird in Italien relativ häufig gestreikt. Streikgeld wird nicht gezahlt. In einem grundlegenden „Streikgesetz“ von 1990 sind wesentliche Regelungen über Vorankündigungen, Aufrechterhaltung von Mindestdienstleistungen (insbesondere im öffentlichen Dienst bzw. Transportwesen) u.ä. geregelt, einige Bereiche sind der Ausgestaltung durch die Sozialpartner vorbehalten. Die Aussperrung, d.h. die Einstellung der Arbeit durch den Arbeitgeber als Arbeitskampfmaßnahme ist in Italien verboten. Sie wird aber nicht strafrechtlich verfolgt, sondern gilt als Verstoß gegen den Arbeitsvertrag.

3.3 Einkommen

Die nach dem Gini-Index¹⁸ bemessene Relation der **Einkommensverteilung** in einem Land liegt in den Industrienationen zwischen 24 und 36 (höher nur in USA mit 40,8). Italien liegt mit 31,5 leicht über dem EU-Durchschnitt von 30,4 (DEU: 29,1). Nach OECD-Angaben haben sich seit den frühen 1990ziger Jahren Einkommensunterschiede und Armut besonders schnell ausgedehnt. Es ist davon auszugehen, dass die Kaufkraft der Arbeitnehmer in den letzten 15 Jahren in etwa gleich geblieben ist, während sich die Gewinne von Selbstständigen stärker erhöht haben; (auch) insoweit geht die Schere auseinander. Der Leiter des Italienischen Instituts für Statistik (Istat), bestätigt dies, die Ungleichheit habe in Italien signifikant weiter zugenommen. Insgesamt sei auch die Sparsbereitschaft der Italiener deutlich gesunken, sie sei im Vergleich mit anderen großen europäischen Ländern heutzutage sehr niedrig. Obwohl ein größerer Teil des Einkommens nun auf den Konsum verwendet werde (in 2010 2,5% mehr im Vergleich zu 2009), ändere sich auch das Konsumverhalten – Überflüssiges werde seltener gekauft¹⁹. Die **Kaufkraft** von Familien in Italien ist 2010 um 0,6% gesunken, nachdem schon 2009 eine Abnahme von 3,1% verzeichnet worden war und bewegt sich weiter auf niedrigem Niveau. Gleichzeitig bestehen große regionale Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten. Wie schon in den Vorjahren haben 90% der Bevölkerung 2010 bei der Steuererklärung angegeben, weniger als 35.000 Euro **Jahreseinkommen** zu haben, und nur 0,17% gaben ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 200.000 Euro an.

Die **Arbeitnehmerbruttoeinkommen** sind im Jahresdurchschnitt 2010 um 0,7% auf fast 28.000 Euro (exakt: 27.827 Euro) gestiegen (in Deutschland von 40.929 auf 41.750 Euro)²⁰, die Inflationsrate lag bei 1,5%. Das durchschnittliche monatliche **Nettoeinkommen** der Italiener belief sich 2010 auf ca. 1.300 € im Monat. Dabei verdienten Männer fast 300 € mehr im Monat als Frauen. Neuestellte und Ausländer verdienten nur 900 € im Monat. Zum Vergleich:

Jährliches durchschnittliches Arbeitnehmernettoeinkommen

<i>Staaten</i>	<i>2000</i>	<i>2008</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>	<i>Zuwachsrate 2009-2010 in %</i>	<i>Zuwachsrate 2000-2010 in %</i>
<i>Italien</i>	<i>15077</i>	<i>18973</i>	<i>19385</i>	<i>19527</i>	<i>0,70%</i>	<i>29,50%</i>
<i>Deutschland</i>	<i>19538</i>	<i>24015</i>	<i>24016</i>	<i>25381</i>	<i>5,60%</i>	<i>29,90%</i>
<i>Frankreich</i>	<i>19035</i>	<i>23502</i>	<i>23811</i>	<i>24449</i>	<i>2,70%</i>	<i>28,40%</i>
<i>Spanien</i>	<i>13770</i>	<i>18765</i>	<i>19380</i>	<i>19154</i>	<i>-1,10%</i>	<i>39,10%</i>

Quelle: OECD, Taxing Wages 2010

18 0 steht für absolute Gleichheit der Einkommen und 100 für die größte Ungleichheit

19 Ricchi contro poveri, L'espresso, 14. Juli 2011

20 Jahresentgelte auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnet, OECD, Taxing Wages.

3.4 Gewerkschaften

Die größten Gewerkschaftsbünde sind:

- Confederazione Generale Italiana del Lavoro - **CGIL**

Die CGIL (gegründet 1944) hat 5,7 Mio Mitglieder (davon 2,7 Mio erwerbstätig), ist Mitglied im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und gilt als linksgerichtet.

- Confederazione Italiana Sindacati Lavoratori - **CISL**

Die CISL (gegründet 1950) hat 4,5 Mio Mitglieder (davon 2,3 Mio erwerbstätig), ist Mitglied im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und gilt als christlich-reformistisch.

- Unione Italiana del Lavoro – **UIL**

Die UIL (gegründet 1950) hat etwa 2,1 Mio Mitgliedern (davon 1,2 Mio erwerbstätig), ist Mitglied im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und gilt als laizistisch-reformistisch.

Daneben gibt es noch:

- Unione Generale del Lavoro - **UGL**

Die UGL (1996 aus der postfaschistischen CISNAL hervorgegangen) hat 2,1 Mio Mitglieder (davon ca. 1,3 Mio. erwerbstätig), ist nicht Mitglied im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und gilt als rechtsgerichtet.

- Außerdem bestehen so genannte "**autonome**" **Gewerkschaften**, die spezifische Berufsgruppen, meist aus dem Verkehrsbereich, vertreten. Die Mitgliederzahl dieser Gewerkschaften wird zusammen auf knapp eine Million geschätzt.

Die **Dachverbände** beraten mit der Regierung und den Arbeitgebern wesentliche sozial- und arbeitsmarktpolitische Themen. Diese vier Gewerkschaftsbünde haben **Branchenorganisationen**, die jeweils Tarifverträge abschließen.

Die gewerkschaftliche Mitgliedschaft erfolgt in der Branchengewerkschaft, der Gewerkschaftsbeitrag beträgt in der Regel 1% vom Lohn.

Patronati sind gewerkschaftseigene Vereine, die die Beratung von Mitgliedern, insbesondere auch von Migranten (sowohl Italiener im Ausland, als auch Ausländer in Italien) übernehmen.

4. Soziales

4.1 Soziale Sicherung

Die soziale Sicherheit wird in Italien gewährleistet durch:

- die Altersversorgung,
- die Absicherung bei Invalidität,
- die Hinterbliebenenversorgung,
- die Arbeitslosenversicherung²¹,
- die Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Familienbeihilfe und
- Sozialhilfe/Fürsorgeleistungen

Die Gesundheitsversorgung erfolgt im Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes (Punkt 5), außerdem werden Mutterschaftsleistungen gewährt (siehe auch Punkt 4.5).

Für die einzelnen Versicherungen sind verschiedene Träger zuständig. So verwalten das Nationale Institut für soziale Wohlfahrt (*INPS - Istituto Nazionale della Previdenza Sociale*) und seine Provinzstellen alle Zweige der Sozialversicherung für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und - neuerdings auch - des Öffentlichen Dienstes, mit Ausnahme des INAIL, die bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten eintritt. Dem INPS untersteht auch der Sozialrentenfonds, der Mindestrenten an Bedürftige gewährt. Für Selbstständige in der Landwirtschaft, im Handwerk und im kaufmännischen Bereich sowie für Freie Berufe bestehen spezielle Rentenkassen.

Finanzierung

Die Leistungen des italienischen Sozialversicherungssystems werden in erster Linie durch Sozialversicherungsbeiträge finanziert. Die Sozialversicherungsbeiträge werden größtenteils von den Arbeitgebern getragen. Die Lohnzusatzkosten schwanken je nach Größe des Betriebes, Branche und Status des Beschäftigten. Der gesetzliche Sozialversicherungsbeitrag der Arbeitnehmer vom Bruttoentgelt in der Industrie liegt im Regelfall bei ca. 9,5% (davon knapp 9,2% für die Rentenversicherung). Außerdem muss er eine zweckgebundene Steuer in Höhe von 1% des Bruttoeinkommens für den Nationalen Gesundheitsdienst abführen. Die Arbeitgeberbeiträge unterscheiden sich nach Arbeitern und Angestellten, Branche und Unternehmensgröße erheblich; sie werden jedes Jahr neu festgelegt. In einem

21 Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten von größeren Betrieben oder in bestimmten Branchen gehen Arbeitnehmer oft in eine Art „Kurzarbeit“, die zunächst – oft über viele Jahre – bei relativ hohen Lohnersatzleistungen den Verbleib im Betrieb garantiert. Sie gelten so lange nicht als arbeitslos und beziehen daher auch keine „klassischen“ Sozialleistungen, siehe aber im Einzelnen Punkt 4.3 (*cassa integrazione*).

Industrieunternehmen mit über 50 Beschäftigten übernimmt der Arbeitgeber einen Rentenversicherungsanteil von knapp 24% und eine Arbeitslosenversicherung (inklusive Sonderfonds) in Höhe von ca. 4,7%. Zudem muss der Arbeitgeber ein Krankengeld von ungefähr 2,2%, eine Familienbeihilfe von ca. 0,6% und ein Mutterschaftsgeld in Höhe von ca. 0,4% bezahlen. In der Metallindustrie fällt z.B. außerdem noch eine Unfallversicherung von ca. 2,1% an.

Weiterhin ist der Arbeitgeber verpflichtet 6,91% für die **Arbeitnehmerabfindung** TFR (*trattamento di fine rapporto*) in eine Rücklage oder, bei über 50 Beschäftigten, an das INPS zu zahlen. Der angesparte Betrag steht dem Arbeitnehmer bei **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** als Abfindung zu. Sofern der Arbeitnehmer dies wünscht, gehen die 6,91% in einen Tariffonds oder in andere Anlageformen der ergänzenden Alterssicherung. In diesem Fall sind, je nach Tarifvertrag, noch zusätzliche Beiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichten.

Selbstständige, soweit sie nicht in Kammern registrierte Freiberufler sind, werden ebenfalls bei der INPS **versicherungspflichtig**. Die Sozialversicherungsbeiträge der Selbstständigen sind je nach Branche unterschiedlich (so auch für mithelfende Familienangehörige). Für Selbstständige mit arbeitnehmerähnlichem Status (z.B. Projektarbeit) betragen die Beiträge knapp 25% (sofern eine anderweitige Altersversicherung vorhanden ist entsprechend weniger) und werden wiederum zu ca. 25% vom Unternehmen übernommen. Der Rentenversicherungsanteil für selbstständige Handwerker und Kaufleute wird sich, nach den jüngeren Reformen 2012, um 1,3% und in den Folgejahren jeweils um 0,45% erhöhen, um schließlich den Wert von 24% zu erreichen.

4.2 Alters- und Invaliditätsversicherung

Die bereits in den vergangenen Jahren durchgeführten Rentenreformen, wurden mit umfangreichen Änderungen im Rahmen des Reformpakets zur „Rettung Italiens“ mit Wirkung zum 1. Januar 2012 abgeschlossen.

Anspruchsberechtigt sind alle abhängig beschäftigten Personen sowie einige Gruppen der Selbstständigen. Die Renten werden von der zuständigen INPS-Geschäftsstelle verwaltet.

Man unterscheidet zwei Arten von Altersrente:

- „Frühverrentung“ oder „vorgezogene Rente“ (*pensione anticipata*), welche die bis 2011 bestehende sog. Dienstaltersrente (*pensione di anzianità*) ersetzt und
- Altersrente (*pensione di vecchiaia*).

Pensione anticipata

Nach neuer Rechtslage wird die *pensione anticipata* die bisherige sog. Dienstaltersrente ersetzen (die eine Altersrente vor allem nach einer bestimmten Anzahl von Beitragsjahren vorsah). Sie ist nur noch möglich:

- nach einer Beitragszeit von mindestens 42 Jahren und 1 Monat bei Männern bzw. 41 Jahren und 1 Monat bei Frauen und einer Altersgrenze von 62 Jahren. Diese Beitragszeiten werden 2013 und 2014 um jeweils einen weiteren Monat angehoben und sind zukünftig von der Lebenserwartung abhängig (Faktor, der sich auf Basis der Daten der Istat (nationale Statistikbehörde) errechnet). Für diejenigen, die vor dem 62. Lebensjahr ausscheiden, werden Abschläge von 1% (2% bei Renteneintritt früher als zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze) wirksam.

Altersrente

Bei der Altersrente, ist eine stufenweise Angleichung und Anhebung des bisher unterschiedlichen Renteneintrittsalters von Männern und Frauen vorgesehen. Ab 2012 beträgt das Renteneintrittsalter für Frauen 62 Jahre. Bis 2018 wird es stufenweise auf 66 Jahre angehoben. Männer erhalten die Altersrente bereits 2012 erst ab 66 Jahren. Sowohl Männer als auch Frauen müssen eine Wartezeit von 20 Jahren aufweisen und dürfen keine abhängige Beschäftigung mehr ausüben. Für einen Anspruch auf Altersrente bedarf es der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses. Unschädlich ist dagegen die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Im Öffentlichen Dienst ist die Anhebung und Angleichung des Renteneintrittsalters von Männern und Frauen auf 66 Jahre bereits für 2012 vorgesehen.

Zukünftig soll eine weitere Erhöhung des Renteneintrittsalters in Abhängigkeit von der Lebenserwartung erfolgen. Unabhängig davon soll jedoch ab 2021, das Eintrittsalter auf (mindestens) 67 Jahre festgesetzt werden.

Besondere Regelungen

Für Jahrgänge, die sofort von der Reform betroffen gewesen wären, gibt es eine Übergangsregelung von einem Jahr.

Auch gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen, etwa für Arbeiter, die körperlich besonders anstrengenden Tätigkeiten ausführen (sog. „abnutzende Arbeiten“). Für diese bleibt es bei der vor der Reform geltenden Regelung, nach der eine bestimmte Quote, die sich aus Beitragsjahren und Eintrittsalter zusammensetzt, erreicht werden muss. Auch diese Quote wird entsprechend der Lebenserwartung erhöht werden.

Zudem gelten für blinde und invalide Arbeitnehmer (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80%) sowie Arbeitnehmer, die Anspruch auf die lange Mobilitätzulage wegen

Arbeitslosigkeit haben, besondere Altersgrenzen.

Rentenhöhe

Vor der Rentenreform 2012 wurde die Rentenhöhe in Italien nach zwei Systemen berechnet: nach der retributiven oder nach der kontributiven Berechnungsmethode²². Die retributive Berechnungsmethode galt für diejenigen, die bereits am 31.12.1995 versichert waren, die kontributive Methode für diejenigen, die erst danach versichert worden sind (Mischkalkulation für Übergangsfälle). Für die Berechnung ab 2012 ist allein die kontributive Methode maßgeblich. Dies hat Auswirkung für diejenigen, für die bisher allein die retributive Methode galt. Auch bei diesen kommt es ab 2012 zu einer Mischkalkulation.

Die Höchstgrenze für einen Arbeitnehmer mit 40 Versicherungsjahren beträgt 80% des rentenfähigen Entgelts. Mit der Dezemberrente wird auch eine 13. Monatsrate ausbezahlt. Für die Rentenberechnung werden Ausfallzeiten für Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft und Krankheit anerkannt.

Die jährliche Rentenerhöhung erfolgt über einen Inflationsausgleich, der auf der Grundlage der Preissteigerungsrate des Vorjahres berechnet wird. Dieser Ausgleich wird in den Jahren 2012 und 2013, für Renten die 2011 den Betrag von 1.402 € überschritten haben, ausgesetzt. Zudem werden Renten von über 200.000 € jährlich mit einer Solidaritätsabgabe von 15% belegt.

Für Renten von über 1.000 € ist ein Bankkonto erforderlich, diese werden nicht in bar ausgezahlt.

Invaliditätsrente

Versichert sind alle abhängig beschäftigten Personen sowie einige Gruppen der Selbstständigen. Leistungen werden den Personen gewährt, die eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit aufweisen. Je nach Schwere und Ursache der Invalidität unterscheidet man zwischen der gewöhnlichen und bevorrechteten Invaliditätsrente und einer gewöhnlichen oder bevorrechteten Schwerstbeschädigtenrente. Die Höhe der Invaliditätsrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad, dem Alter und dem vorher erzielten Einkommen.

22 Im Rahmen der retributiven Berechnungsmethode wird ein Prozentbetrag des durchschnittlichen Gehalts der letzten fünf bzw. zehn Jahre vor Renteneintritt gezahlt. Die Berechnungsgrundlage hängt vom Zeitpunkt des Renteneintritts ab. Nach der kontributiven Berechnungsmethode ist die Berechnungsgrundlage für die Rente der eingezahlte Beitrag. Von diesem Betrag wird dann ein Prozentsatz als Jahresrente an den Versicherten ausgezahlt. Faktisch führt die kontributive Berechnungsmethode dazu, dass der Gesamtdurchschnitt der erhaltenen Gehälter zur Berechnungsgrundlage für die Rente wird.

Hinterbliebenenrente (pensione di reversibilità)

Zum Empfängerkreis der Hinterbliebenenrente gehören Witwen bzw. Witwer, Kinder, Eltern, unterhaltene Enkel und ledige Geschwister.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der von dem Verstorbenen bezogenen Rente bzw. der Rente, die dem Verstorbenen zugestanden hätte. Hierbei stehen dem Ehepartner 60% der Rente, bei zusätzlich einem Kind 80% und bei zwei und mehr Kindern 100% zu. Sofern nur ein Kind (ohne Ehegatte) hinterblieben ist, steht diesem 70% (bei zwei Kindern 80%, bei drei und mehr 100%) zu. Sind Eltern oder Geschwister des Verstorbenen anspruchsberechtigt, erhalten sie 15 % pro Person.

Um Missbrauch zu verhindern, gibt es seit 2012 für Ehen zwischen über 70-Jährigen mit über 20 Jahre jüngeren Partnern eine Sonderregelung. Dabei wird die Hinterbliebenenrente mit Abschlägen von 10% belegt, für jedes Jahr, dass die Ehe weniger als 10 Jahre Bestand hatte. Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind.

Mindestrente (assegno sociale)

Rentenberechtigte, deren Einkommen unterhalb bestimmter Grenzen liegt haben Anspruch auf eine Aufstockung der gesetzlichen Alterssicherung (*trattamento minimo*) auf einen Mindestbetrag. Dieser wird jährlich neu festgelegt und beträgt ca. 500 €.

4.3 Arbeitslosenversicherung

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei der Sozialversicherung (INPS) gegen Arbeitslosigkeit versichert, die Auszahlung der Leistungen erfolgt über ihre örtlichen Stellen.

Vier Leistungsarten sind zu unterscheiden:

- das Arbeitslosengeld,
- die Cassa integrazione (ordinaria e straordinaria), eine Art Kurzarbeit
- die Mobilitätsbeihilfe und
- die besondere Beihilfe für Bauarbeiter.

Außerdem sind wegen der Wirtschaftskrise neue Maßnahmen für bestimmte atypisch Beschäftigte (insbes. Leiharbeiter) eingeführt worden.

Arbeitslosengeld (indennità ordinaria)

Arbeitnehmer, die ihre Arbeit unfreiwillig verloren haben, haben Anspruch auf reguläres Arbeitslosengeld, sofern sie mindestens zwei Jahre lang eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt und mindestens 52 Wochen Beiträge in den letzten 2 Jahren gezahlt haben. Es wird acht Monate an Personen im Alter bis 49 Jahre gezahlt; 12 Monate an Personen ab 50 Jahren. Es beträgt für die ersten Monate 60% des Gehaltes und sinkt dann bis auf 40%.

Cassa integrazione

Für Arbeitnehmer aus Unternehmen bestimmter Branchen und Größe werden darüberhinaus gehende Lohnersatzleistungen bei Produktionseinbrüchen gewährt.

Im Rahmen der *Cassa integrazione guadagni ordinaria - Cig(o)* (normale Lohnersatzleistung) haben Arbeitnehmer aus der Industrie und der Bauwirtschaft bei vorübergehender Stilllegung oder Kurzarbeit Anspruch auf Lohnausgleich. Die Lohnersatzleistung beträgt 80% des Gesamtlohns von bis zu 40 wöchentlichen Arbeitsstunden für einen Zeitraum von 3 bis höchstens 12 Monaten, in bestimmten Regionen bis zu 24 Monaten. Die Lohnersatzleistung darf die Maximalbeträge des Arbeitslosengelds nicht überschreiten.

Darüber hinaus gibt es die *Cassa integrazione guadagni straordinaria - Cigs* (außerordentliche Lohnersatzleistungen), die Arbeitnehmern aus größeren Unternehmen (Industrie, bestimmte Industriedienstleistungsunternehmen mit über 15 Beschäftigten und Handelsunternehmen mit über 100 Beschäftigten) einen Anspruch auf Lohnersatzleistung bei wirtschaftlichen Krisen, Umstrukturierung oder Umstellung des Betriebes gewährt. Die außerordentliche

Lohnersatzleistung beträgt 80% des Gesamtlohns von bis zu 40 wöchentlichen Arbeitsstunden für eine Höchstdauer von zwölf bis 24 Monaten abhängig vom Anlass des Versicherungsfalls.

Mobilitätsbeihilfe (indennità di mobilità)

Ein Anspruch auf Mobilitätsbeihilfe besteht für entlassene Arbeitnehmer aus Unternehmen, für die zuvor die Anspruchsvoraussetzungen der *Cigs* galten. Diese Arbeitslosenunterstützung wird im Anschluss an die *Cigs* gewährt. Die betroffenen Arbeitslosen werden in eine gesonderte Liste aufgenommen. Ihre Wiedereinstellung unterliegt einer öffentlichen Förderung. Die Dauer des Anspruchs beträgt grundsätzlich 12 Monate, bei über 40jährigen 24 Monate und bei über 50jährigen 36 Monate. Diese Unterstützung wird häufig als Übergangsgeld bis zur Dienstaltersrente gewährt (*mobilità lunga*). Die Mobilitätsbeihilfe beträgt im 1. Jahr 100 % und in den folgenden Jahren 80 % der *Cigs*. Bei Annahme einer geringer dotierten Arbeit kann der Lohn für 12 Monate auf den Betrag der *Cigs* aufgestockt werden. Sie wird vom Tag der Einschreibung in die entsprechenden Listen gezahlt, sofern der Betroffene bei einem Unternehmen mindestens 12 Monate lang, davon mindestens 6 Monate mit tatsächlich ausgeübter Tätigkeit, beschäftigt war.

Besondere Beihilfen in der Bauwirtschaft (trattamenti speciali)

Besondere Beihilfen werden in der Bauwirtschaft gewährt, wenn der Antragsteller wegen der Einstellung der Firmentätigkeit oder wegen Personalabbaus entlassen wurde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die 10-monatlichen bzw. 43-wöchentlichen Beitragszahlungen innerhalb der letzten 2 Jahre im Bausektor erfolgt sind. Die Leistungsgewährung erfolgt für Arbeiter im Baugewerbe für einen Zeitraum von 90 Tagen.

Neue Maßnahmen seit der Krise

Mit einem ersten Konjunktur-Paket Ende November 2008 sind als neue Instrumente Lohnersatzleistungen für bestimmte atypisch Beschäftigte (insbes. Leiharbeiter) bei Arbeitsplatzverlust eingeführt worden, d.h. Lohnersatz für die ersten 90 Tage bzw. für (formal selbstständige) Projektarbeitnehmer eine Einmalzahlung (*tantum*) von 20% des letzten Jahreseinkommens (max. 1.200-2.600 Euro).

4.4 Unfallversicherung

Besondere Aufmerksamkeit erregen in Italien tödliche Arbeitsunfälle. 2010 gab es in Italien 980 tödliche Unfälle (2009: 1.050; 2001 gab es noch 1.546 Todesfälle)- Bei mehr als 25% handelt es sich um sogenannte Wegeunfälle. Aber auch die Unfälle, die sich während der Arbeit ereigneten, passierten zu einem großen Teil in Straßenumgebung wie z.B. bei Straßenarbeiten oder Transportunternehmen. Obwohl die Zahl der tödlichen Unfälle deutlich zurückgegangen ist, schneidet Italien im europäischen Vergleich immer noch relativ schlecht ab.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Versichert sind Arbeitnehmer und bestimmte Gruppen von Selbstständigen mit Sachleistungen und entgeltbezogenen Geldleistungen. Fünf unterschiedliche Geldleistungen sind zu unterscheiden:

- für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit,
- für dauernde Arbeitsunfähigkeit,
- Pflegegeld,
- Hinterbliebenenrente und
- Sterbegeld.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf ein Tagegeld in Höhe von 60% des vorher bezogenen Tagesentgelts, dass ab dem vierten Tag nach dem Unfall bzw. Auftreten der Berufskrankheit gezahlt wird. Ab dem 91. Tag wird das Tagegeld auf 75 % des früheren Tagesentgelts erhöht. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit wird eine Rente gezahlt, wenn der Betroffene aufgrund eines Unfalls bzw. einer Berufskrankheit lebenslanglich gehindert ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und wird auf der Grundlage des im letzten Jahr vor dem Unfall oder dem Auftreten der Krankheit bezogenen Entgelts berechnet. Die Rente erhöht sich um je 5% für den Ehepartner und für jedes unterhaltsberechtigten Kind. Den Beziehern einer solchen Rente kann im Falle dauernder, vollständiger Arbeitsunfähigkeit eine Pflegezulage gewährt werden, wenn eine ständige Pflege unerlässlich ist.

Führt ein Unfall oder eine Berufskrankheit zum Tod, haben die Hinterbliebenen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Empfänger von Hinterbliebenenrenten können Witwen bzw. Witwer und/oder Kinder bis zur Vollendung des maximal 26. Lebensjahres sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Eltern und Geschwister des Verstorbenen Hinterbliebenenleistungen erhalten. Falls der Verstorbene noch keine Rente bezog, aber in den letzten Jahren vor dem Tod mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt hat, erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Entschädigung in Höhe des 45-fachen der Summe der gezahlten Beiträge.

4.5 Familienleistungen

Mutterschafts- und Elterngeld

Der Arbeitgeber zahlt (von der INPS erstattet) abhängig Beschäftigten Mutterschaftsgeld und Elterngeld (vgl. Kap. 2.2 Mutterschutz/Elternurlaub). Mutterschaftsgeld (*indennità per astensione obbligatoria*) wird zwei Monate vor und drei Monate nach der Entbindung gezahlt. Es beträgt 80% des durchschnittlichen Einkommens, das in den letzten vier Wochen unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist bezogen wurde. Bis zum 8. Lebensjahr des Kindes wird bis zu 11 Monate ein Elterngeld in Höhe von 30% des Einkommens bezahlt (*indennità per astensione facoltativa*), falls die Eltern Elternurlaub nehmen.

Familienbeihilfe

Arbeitnehmern mit niedrigem Einkommen wird in Abhängigkeit von der Kinderzahl über den Arbeitgeber eine Familienbeihilfe (*assegno per il nucleo familiare*) bezahlt. Berücksichtigt werden alle ehelichen und sonstigen Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres (bei schwerer Behinderung unbegrenzt, *assegno di accompagnamento*) wie auch sonstige Verwandte, soweit sie vom Berechtigten unterhalten werden. Alleinerziehende Mütter bzw. Väter erhalten eine Zulage zu den Familienleistungen. Bei einem jährlichen Einkommen bis zu knapp 23 Tsd. Euro (2010) erhalten Eltern mit einem Kind 13 Monate 167,05 Euro, bei 2 Kindern 324,50 Euro, der Betrag steigt mit Anzahl der Kinder. Alleinerziehende erhalten ab dem 3. Kind eine höhere Beihilfe. Der Betrag sinkt mit steigendem Einkommen. Die Leistungen sind nicht steuerpflichtig.

4.6 Sozialhilfe

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Sozialhilfeleistungen liegt grundsätzlich im Kompetenzbereich der Regionen. Es gibt kein national garantiertes Recht auf Fürsorgeleistungen zur Lebensunterhaltssicherung vor dem 65. Lebensjahr. In bestimmten Regionen (z.B. Toskana, Emilia Romagna) wird die Höhe des Sozialgeldes durch die Kommune festgesetzt. Öffentliche Fürsorgeleistungen weisen daher deutliche Unterschiede je nach regionaler und kommunaler Finanzkraft auf. Sozialhilfe (*assistenza economica, sussidio monetaria integrativa*) kann gewährt werden für Personen, die nicht über Mindesteinkünfte zur Bestreitung grundlegender Bedürfnisse verfügen. Die Ausgaben für Lebensunterhaltssicherung machen oft nur einen kleineren Teil der Gesamtsumme aus. Stärker ins Gewicht fallen spezifische Sach- und Geldleistungen, oder Familienleistungen, die je nach Einkommen und Kinderzahl gestaffelt sind; hinzukommen Leistungen an Behinderte bei der Berechnung werden die in gemeinsamer Wohnung lebenden Ehepartner und vom Antragsteller zu unterhaltenden Familienmitglieder berücksichtigt.

Öffentliche Fürsorgeleistungen können italienische Staatsangehörige oder in Italien gemeldete Ausländer und politische Flüchtlinge beziehen. Weiterhin muss der Leistungsempfänger bereit sein, an Maßnahmen zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage teilzunehmen. Zu diesem Zweck organisieren Kommunen z.B. spezielle berufliche Lehrgänge.

Ab dem 65. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf Sozialgeld (*assegno sociale*) von der gesetzlichen Sozialversicherung INPS (vgl. 4.2 Mindestrente).

Mit der elektronischen „Einkaufskarte“ (sog. „Social Card“ - einem Konsumgutschein) in Höhe von 40 Euro monatlich, werden Familien und Rentner mit geringen Jahreseinkommen von ca. 6.000 bzw. 8.000 Euro unterstützt.

5. Gesundheit

5.1 Das Gesundheitssystem

In Italien besteht ein nationaler Gesundheitsdienst (*SSN – Servizio Sanitario Nazionale*). Zu seinen Aufgaben gehören neben der Gewährung von Sach- und Geldleistungen im Rahmen des Gesundheitsschutzes auch die Vorsorge und Verhütung von Krankheiten, die Therapien und Rehabilitationsmaßnahmen, die psychiatrische Versorgung und der Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Er steht allen in Italien ansässigen Personen kostenlos zur Verfügung; in bestimmten Fällen wird eine Eigenbeteiligung (*tickets*) verlangt. Die Zuständigkeit für das öffentliche Gesundheitswesen (*SSN – Servizio Sanitario Nazionale*) liegt weitgehend bei den Regionen. Auf Basis einer sog. konkurrierende Gesetzgebung in der ital. Verfassung werden durch nationale Rahmengesetze einheitliche Grundsätze vorgegeben (die insbes. den WHO-Vorgaben entsprechen sollen); die 20 ital. Regionen erhalten für die Organisation und Umsetzung weitgehende Unabhängigkeit und verwalten die ihnen aus dem nationalen Gesundheitsfonds zugeteilten Mittel autonom. Die Mittelzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen sozialen und gesundheitlichen Situation (z.B. Alterszusammensetzung, Anteil chronisch Kranker).

Die Arbeitgeber zahlen für das Krankengeld einen Beitrag von 2,2 % des Arbeitnehmerentgelts an das INPS und die Arbeitnehmer als zweckgebundene Steuer 1 % des Einkommens an den Nationalen Gesundheitsdienst (SSN) ein. Die Leistungen werden durch die örtlichen Gesundheitsunternehmen (*ASL - Aziende Sanitarie Locali*) erbracht, die in ihrem Bezirk im Durchschnitt ca. 200.000 bis 300.000 Menschen betreuen. In ganz Italien gibt es knapp 200 lokale Gesundheitsbehörden. Daneben besteht ein privates System der Krankenversorgung mit Privatärzten und privaten Kliniken. Für diese (ergänzenden) Leistungen bestehen teilweise private Krankenversicherungen (meist als betriebliche Zusatzversorgung). Zu Pflege: s.u. Kapitel 5.5.

5.2 Ärztliche Versorgung

Das Spektrum des SSN umfasst folgende medizinische Leistungen:

- medizinische Grundversorgung,
- fachärztliche Versorgung,
- stationäre Versorgung,
- Versorgung in Pflegeeinrichtungen und
- kollektive Gesundheitsfürsorge.

Die ambulant tätigen Ärzte sind entweder in den örtlichen Gesundheitsunternehmen (ASL) oder in einer vertraglich an die ASL gebundenen eigenen Praxis tätig. Zu den im Rahmen des SSN gewährten ambulanten Facharzt- und sonstigen Spezialleistungen gehören u.a. die zahnärztliche Behandlung, die psychiatrische Versorgung usw. Eine Eigenbeteiligung an den Kosten der Spezialdiagnostik ist vorgesehen.

Es besteht zwar grundsätzlich freie Arztwahl. Der Versicherte muss jedoch zunächst einen Hausarzt (*medico di famiglia* oder *medico di base*) auswählen. Der gewählte Vertrauensarzt ist nicht nur für die allgemeinärztliche Behandlung und Verschreibung von Medikamenten zuständig, sondern vermittelt auch die Überweisungen zu Spezialisten und ins Krankenhaus. Behandlungen von Frauen-, Augen- und Zahnärzten können ohne Überweisung in Anspruch genommen werden. Termine für die Behandlung von Fachärzten werden über die ASL festgelegt (häufig mit langen Wartezeiten). Die stationäre Versorgung (auch in Tageskliniken) wird als Sachleistung durch die ASL-eigenen Kliniken und Krankenhausbetriebe sowie durch andere zugelassene Krankenhäuser gewährt. Die Patienten können die Klinik nach Überweisung ihres Hausarztes frei wählen.

Sofern ein angemeldeter Wohnsitz²³ in Italien begründet ist, wird durch die ASL ein Gesundheitspass in Form einer Magnetkarte (*tessera sanitaria*) ausgestellt, der alle relevanten Daten enthält. Bei Touristen aus EU-Staaten erfolgt die Behandlung bei ASL-Ärzten und Krankenhäusern auf der Grundlage der Europäischen Gesundheitskarte (EHIC). Die Behandlungskosten werden direkt mit der deutschen Krankenkasse abgerechnet. Für akute Notfälle gibt es den *Pronto soccorso* – die Notfallaufnahme – welche zunächst kostenfrei ist, je nach Behandlungsaufwand sind Eigenanteile zu zahlen.

23 Das betrifft vor allem italienische Staatsangehörige und gleichgestellte Ausländer, die hierfür die formalen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere, wenn Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen ist (d.h. vor allem Arbeitnehmer mit regelmäßigem Einkommen).

5.3 Sachleistungen

Die kostenlose Gewährung von Medikamenten setzt eine ärztliche Verordnung voraus. Die Eigenbeteiligung ist je nach Behandlung und Medikament zu zahlen.

Alle zugelassenen Medikamente werden in 3 Kategorien eingeteilt:

- *Kategorie A* - grundlegende Medikamente für die Behandlung sehr ernster Krankheiten werden kostenlos für alle Versicherten mit Ausnahme der festen Rezeptgebühr angeboten.
- *Kategorie B* - Medikamente für die Behandlung ernster Krankheiten, die jedoch weniger gravierend als Kategorie A sind, werden kostenlos für Bedürftige (Sozialhilfeempfänger, Rentner bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe etc.), Kinder bis zu 6 Jahren, Behinderte und für Invalide angeboten. Alle anderen zahlen den halben Preis. Teilweise Kostenbefreiung erfolgt für Personen mit chronischen Erkrankungen, Erwerbsgeminderte und Mütter im Falle von Schwangerschaft und Mutterschaft.
- *Kategorie C* - sonstige und nicht verschreibungspflichtige Medikamente müssen zu 100% vom Versicherten bezahlt werden.

Als Zusatzleistungen werden in Ausnahmefällen bestimmte Heil- und Hilfsmittel gewährt. Für Verordnungen besonderer Untersuchungen oder je Besuch bei einem Facharzt, einem Physiotherapeuten oder einem Heilbad muss der Patient eine Eigenbeteiligung leisten. Je Verordnung dürfen bis zu 12 Leistungen der gleichen Fachrichtung bzw. maximal 6 Leistungen im Rahmen der Sportmedizin oder Rehabilitation in Anspruch genommen werden.

Für die stationären Behandlungen bzw. Operationen müssen keine Eigenanteile gezahlt werden. Für die erste Hilfe (*pronto soccorso*) sind Eigenanteile (*tickets*) je nach Schweregrad zu bezahlen. Die Grundversorgung im Krankenhaus ist kostenlos. Zusätzliche Leistungen müssen jedoch privat bezahlt werden. Die kostenlose Krankenhauspflege erfolgt in öffentlichen und einigen privaten Krankenhäusern. Mit dem Einverständnis der ASL kann eine Einweisung in eine private Vertragsklinik erfolgen. Zahnbehandlungen erfolgen kostenlos (mit Eigenbeteiligung) in den ASL. Wegen teilweise sehr langer Wartezeiten bevorzugen viele private Ärzte und Zahnärzte.

5.4 Krankengeld

Krankengeld wird allen Arbeitnehmern sowie Arbeitslosen, solange sie Arbeitslosengeld beziehen, gewährt; für Hausangestellte gelten z.T. Sonderregelungen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist der Betroffene verpflichtet, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über den Beginn der Erkrankung innerhalb von 2 Tagen nach Ausstellung vorzulegen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, wird das Krankengeld erst ab dem Tage der Vorlage der Bescheinigung gezahlt.

Sofern der Betroffene über den in der ärztlichen Bescheinigung angegebenen Zeitraum weiter erkrankt ist, muss die zuständige INPS-Stelle innerhalb von 2 Tagen über die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit informiert werden. Der Arbeitgeber erhält eine Ausfertigung der ärztlichen Bescheinigung.

Das Krankengeld wird vom Arbeitgeber (bei Arbeitslosen von der Sozialversicherung INPS) ausbezahlt. Die ersten drei Tage einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gelten als Karenztage, sofern der Tarifvertrag nichts anderes vorsieht. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wird vom vierten bis zum 20. Krankheitstag 50% des tatsächlichen Arbeitsverdienstes der vorangegangenen vier Wochen gezahlt. Vom 21. Krankheitstag an wird die Zahlung auf zwei Drittel des durchschnittlichen Gehalts erhöht. Die Zahlung erfolgt bis zur Höchstdauer von 180 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres. Bei Arbeitslosigkeit wird das Krankengeld auf zwei Drittel der normalen Höhe für die innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auftretende Krankheit gekürzt.

5.5 Pflege

Eine gesonderte Pflege-“Versicherung“ wie in Deutschland existiert nicht. Pflegebedürftige Personen erhalten Unterstützung (Sachleistungen, Hilfsmittel, Pflegeheime) im Rahmen des Gesundheitswesens bzw. der kommunalen sozialen Dienstleistungen. Die kommunalen Leistungen sind regional sehr unterschiedlich und hängen entscheidend von der Finanzkraft der Region und der Kommune ab. Dies betrifft insbesondere das Angebot an ambulanten Diensten und Pflegeeinrichtungen. Die staatlichen Angebote sind insgesamt jedoch gering. Die Versorgung und Pflege von Kindern, Hilfsbedürftigen, Behinderten und Älteren erfolgt weitgehend in den Familien – u.a. bedingt durch lange Wartelisten und wenige/kaum bezahlbare Alternativen in privaten Tages- und stationären Pflegeeinrichtungen. Zunehmend werden ausländische Pflegerinnen eingesetzt, häufig auch illegal bzw. ohne Anmeldung zur Sozialversicherung.

Als (einzige) national festgelegte finanzielle Unterstützungsleistung gilt das „Unterstützungsgeld“ (*indennità di accompagnamento*) in Höhe von ca. 450 €, das pflegebedürftigen Personen von der Sozialversicherung INPS ausbezahlt wird. Dieses Geld steht ihnen zu, wenn sie Hilfe zur Bewältigung ihres Alltagslebens benötigen und sofern sie nicht in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind.

6. Zuwanderung

Italien entwickelt sich rasant zum **Einwanderungsland**: Seit 2001 stieg die Zahl der gemeldeten Ausländer um über 3,5 Millionen, gegenüber dem Vorjahr 2010 stieg die Zahl der gemeldeten Ausländer um etwa 330 Tsd (fast 8%). 2011 lebten über 4,5 Mio Ausländer in Italien, dies entsprach ca. 7,5% der Bevölkerung. Hinzu kommen geschätzte 0,5 bis 1 Mio. Illegale.

Registrierte Ausländer in Italien (zum 1.1. des Jahres)

1970	1980	1991	2001	2008	2009	2010	2011
144.000	289.000	356.159	1.464.589	3.432.651	3.891.295	4.235.059	4.570.317

Quelle: Istat basierend auf Angaben der Einwohnermeldeämter²⁴

Der weitaus größte Teil der Ausländer wohnt in Nord- (ca. 60%) und Mittelitalien (ca. 25%). Der verbleibende Rest von unter 15% lebt in Süditalien (einschließlich Sizilien und Sardinien), obwohl in dieser Region der Ausländeranteil im Jahr 2009 am stärksten angestiegen ist, besonders durch verstärkte Zuwanderung von Bulgaren und Rumänen.

Die größte Ausländergruppe stellen Rumänen mit fast 1 Mio. dar, gefolgt von Albanern und Marokkanern mit jeweils unter 500 Tsd. und Chinesen und Ukrainern mit knapp über 200 Tsd. Diese fünf größten Gruppen machen über 50% aller Ausländer in Italien aus. Europäische Einwanderer stellen gut die Hälfte der ausländischen Bevölkerung dar, Afrikaner über ein Fünftel und Asiaten ein Sechstel. Im Einzelnen:

Ausländer nach Herkunftsland und Geschlecht der 14 führenden Nationalitäten (bei den Einwohnermeldeämtern registriert zum 01.01.2011)

	Nationalität	Insgesamt		Davon Frauen	
		a.W.	%	a.W.	%
1	Rumänien	968.576	21,2	529.265	54,6
2	Albanien	482.627	10,6	223.275	46,3
3	Marokko	452.424	9,9	197.518	43,7
4	Volksrepublik China	209.934	4,6	101.516	48,4
5	Ukraine	200.730	4,4	160.133	79,8
6	Philippinen	134.154	2,9	77.595	57,8
7	Moldawien	130.948	2,9	87.951	67,2
8	Indien	121.036	2,6	47.567	39,3
9	Polen	109.018	2,4	77.603	71,2
10	Tunesien	106.291	2,3	38.903	36,6
11	Peru	98.603	2,2	59.293	60,1
12	Ecuador	91.625	2,0	53.640	58,5
13	Ägypten	90.365	2,0	27.561	30,5
14	Mazedonien	89.900	2,0	39.556	44,0
	insgesamt	4.570.317	100,00	2.369.106	51,8

Quelle: Caritas/Migrantes, Migrationsdossier 2011

24 Die tatsächlichen Zahlen liegen wegen Verzögerungen bei der Datenpflege erfahrungsgemäß höher.

Bemerkenswert ist die vergleichsweise hohe Fruchtbarkeitsrate der Ausländerinnen. 2010 lag sie mit 2,13 fast doppelt so hoch wie die der Italienerinnen (1,29). Minderjährige Ausländer machen fast 1 Mio. aus, das sind 22% der ausländischen Bevölkerung.

Als Hauptunterschied zu Deutschland ist die **Struktur der Migration** hervorzuheben: Während Deutschland im Bereich der Arbeitsmigration den geringsten Anteil des Zuwachses verzeichnet (Familienzusammenführung und humanitäre Aufnahme überwiegen) ist es in Italien umgekehrt: Arbeitsmigration stellt die Hauptquelle der Zuwanderung dar. Bei der Arbeitsmigration besteht in Deutschland - abgesehen von bilateralen Verträgen im Saisonbereich - wiederum die Nachfrage nach Zuwanderung für qualifizierte, insbesondere akademische Tätigkeiten. Hingegen stellt Italien vornehmlich auf Beschäftigte für gering qualifizierte Tätigkeiten ab. Im Zeitraum von 2011 bis 2020 werden – nach Angaben des Ministeriums für Arbeit und Soziales – voraussichtlich insgesamt etwa 1,8 Mio. ausländische Arbeiter benötigt – von 2011 bis 2015 etwa 100.000 jährlich, danach 260.000 jährlich²⁵.

Der Beitrag der Migranten an der italienischen Wirtschaftsleistung steigt stetig, ihr Anteil am BIP ist 2010 auf 11% gewachsen (2009 waren es 9%) – dabei machen Ausländer nur etwa 7,5% der italienischen Bevölkerung aus²⁶.

Aufgrund (bisher) steigender Arbeitsnachfrage, besitzen fast 60% der Ausländer (ohne anerkannte Flüchtlinge) eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsaufnahme. Dagegen nur knapp 30% zur Familienzusammenführung und unter 3% zum Studium. Jedoch ist die Beschäftigungsquote der Ausländer im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise im Vergleich zu der der Italiener mehr als doppelt so stark gefallen. Sie liegt mit 62,4% (Frauen knapp über 50%) aber noch immer erheblich über der italienischen (unter 57% insgesamt; Frauen weit unter 50%). Dagegen liegt die Arbeitslosenquote der Ausländer mit 11,3% deutlich über der der Italiener mit 8,1%. 86% sind Arbeitnehmer und 14% selbstständig. Unter selbstständigen Ausländern sind die Chinesen am zahlreichsten mit 53,4% vertreten, danach folgen Marokkaner mit 18,8% und Albaner mit 16,6%. Häufige Beschäftigungsbereiche sind mit 57,7% der Dienstleistungssektor (etwa Familiendienstleistungen (14,8%), Hotel- und Gaststättengewerbe (8,8%)), die Industrie mit 29,9% (insbesondere der Bausektor (12,1%)) und die Landwirtschaft mit 10,3%. Ähnlich wie in Deutschland bringen Migranten häufig höhere Qualifikationen mit, die oft nicht entsprechend anerkannt werden.

25 La Repubblica, 11.03.2011
26 Il Sole 24 Ore, 24.06.2011

Bis 2008 stellten ca. 10 Tsd. Personen jährlich einen Asylantrag. Die Quote hat sich massiv erhöht durch die steigende und im politischen Fokus stehende Zahl von Flüchtlingen, die über den Meerweg aus Afrika (Libyen, Tunesien) Strände im Kanal von Sizilien erreichen und die zumeist als „illegale“ Migranten aufgegriffen werden. 2008 waren über 36 Tsd. Personen dort angelandet, über 80% mehr als noch im Vorjahr. Seit ein mit Libyen ausgehandeltes - und international rechtlich und politisch höchst umstrittenes - Abkommen 2009 umgesetzt wurde, war die Zahl der Anlandungen bis 2010 um fast 90% zurückgegangen, sie lag 2010 nur noch bei etwa 4.400. Die meisten Flüchtlinge wurden abgefangen und zurückgebracht; Italien hat hierfür u.a. Patrouillenboote zur Verfügung gestellt. 2010 belief sich die Zahl der Asylanträge wieder auf 10 Tsd., davon erhielten etwa 30% einen Schutzstatus.

Durch die Unruhen in Nordafrika bzw. den „arabischen Frühling“ ist die Anzahl der Flüchtlinge, die diesen Weg nehmen, seit Januar 2011 wieder stark angestiegen: etwa bis September 2011 waren über 60.000 Menschen auf dem Meerweg nach Italien gekommen, vor allem nach Lampedusa. Darunter waren knapp 25.000 Tunesier und etwas gleich viele Libyer. Die rechtliche und tatsächliche Behandlung der Flüchtlinge hat zunächst zu erheblichen Problemen und Spannungen innerhalb der EU geführt. Seit Ende April 2011 werden neue Flüchtlinge aus Tunesien möglichst umgehend zurückgeführt, die Libyer beantragen überwiegend Asyl und durchlaufen das Verfahren.